

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 51
Ausgabetag 17. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
9. 10. 1950	307	9. 10. 1950	309
9. 10. 1950	308	9. 10. 1950	309
9. 10. 1950	309	2. 10. 1950	309
		4. 10. 1950	310

Verordnung

über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben.

Vom 9. Oktober 1950

Die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die damit verbundenen wachsenden Aufgaben erfordern eine immer größere Zahl von leitenden Mitarbeitern in den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben.

Um die besten Vertreter der Jugend mit verantwortlicher Arbeit in den Vereinigungen der volkseigenen Betriebe und in den volkseigenen Betrieben zu betrauen, hat der Magistrat von Groß-Berlin in Durchführung der Verordnung zur Förderung der Jugend vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 30) nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Entwicklung leitender Angestellter sind in allen Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben Betriebsassistenten mit einer Probezeit von sechs Monaten einzustellen.

Von der Einstellung eines Betriebsassistenten kann bei kleineren Betrieben abgesehen werden, wenn in ihnen keine Möglichkeiten zur Entwicklung für Betriebsassistenten gegeben sind. Entsprechend begründete Anträge auf Befreiung von der Einstellungspflicht sind über die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, einzureichen. Die Ausnahmegenehmigung dieser Stelle gilt für das laufende Planjahr und ist, sofern erforderlich, nach Ablauf erneut zu beantragen.

§ 2

Ein oder mehrere Betriebsassistenten sind beizugeben:

- in den Vereinigungen volkseigener Betriebe den Direktoren und den Produktionsleitern,
- in den volkseigenen Betrieben dem Betriebsleiter und erforderlichenfalls weiteren leitenden Angestellten.

§ 3

Die Auswahl der Betriebsassistenten erfolgt aus den Reihen der Aktivisten und Jungaktivisten, der Sieger der Berufswettbewerbe der Freien Deutschen Jugend, der qualifizierten Facharbeiter mit organisatorischer Befähigung.

gung und der Absolventen der Betriebsfachschulen und technischen Lehranstalten sowie der Technischen Hochschulen.

Hierbei ist weitestgehend auf Vorschläge und Anregungen der Betriebsangehörigen einzugehen.

§ 4

Die Auswahl der Betriebsassistenten wird durch die Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe vorgenommen. Die Vorschläge für Betriebsassistenten in den Vereinigungen volkseigener Betriebe sind an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, zwecks Entscheidung zu richten. Die Vorschläge für Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben sind der Personalabteilung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe zur Entscheidung einzuzeichnen.

§ 5

Die Betriebsassistenten sind Mitarbeiter der leitenden Angestellten der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe, denen sie beigegeben sind. Sie sind mit allen Fragen des zuständigen Fachgebietes vertraut zu machen und anzuleiten, verantwortliche Arbeiten selbständig durchzuführen. Sie haben an allen Besprechungen des betreffenden Fachgebietes teilzunehmen und sind mit der Berichterstattung über bestimmte Aufgaben zu betrauen.

§ 6

Die Tätigkeit der Betriebsassistenten ist nach einem Tagesplan der leitenden Angestellten, denen sie beigegeben sind, festzulegen. Der Tagesplan darf keine außerhalb des Tätigkeitsbereichs liegenden mechanischen Arbeiten vorsehen.

§ 7

Zur weiteren Qualifizierung der Betriebsassistenten führen die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin Lehrgänge an der Wirtschaftsschule der Stadt Berlin sowie an der Vereinigten Ingenieurschule und sonstigen geeigneten Fachschulen durch.

§ 8

Die leitenden Angestellten der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe, denen Betriebsassistenten beigegeben sind, berichten monatlich bis zum 10. des neuen Monats an die Personalabteilung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe über die Tätigkeit der Betriebsassistenten.

Die Berichte haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

Aufgabenstellung für den Betriebsassistenten,
Erfüllung der Aufträge und Beurteilung der Tätigkeit in fachlicher, persönlicher und ideologischer Hinsicht, Arbeitsproduktivität und Grad der Entlastung des Angestellten, dem der Betriebsassistent beigegeben ist, Angabe, inwieweit der Betriebsassistent in der Lage ist, überhaupt selbständig zu arbeiten oder welche Aufgaben der Betriebsassistent allein zu erledigen imstande ist.

§ 9

In den Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind Entwicklungskarteien einzurichten und laufend zu führen.

§ 10

Die Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe haben auf Anforderung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, Bericht über die Tätigkeit aller Betriebsassistenten zu erstatten.

Der Bericht hat einen genauen Überblick zu geben über die persönlichen und charakterlichen Eigenschaften des Betriebsassistenten, seine Vorbildung, seine Eignung sowie die Voraussetzungen, die für seine Einstellung maßgebend waren, ferner Angaben über die Höhe des Gehaltes sowie etwaige Vorschläge über einen anders gearteten Einsatz. Im übrigen hat der Bericht die in § 8 dieser Verordnung genannten Punkte zu enthalten.

§ 11

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin hat die Entwicklungskarteien der Vereinigung volkseigener Betriebe laufend zu kontrollieren.

§ 12

Die Vergütung der Betriebsassistenten wird von dem Direktor in Verbindung mit dem Personalleiter der Vereinigung volkseigener Betriebe oder dem Leiter des volkseigenen Betriebes gemeinsam mit dem Lohnausschuß festgelegt und muß der Qualifikation und Leistung des Betreffenden entsprechen. Sie darf jedoch nicht geringer sein als die Vergütung, die der Betriebsassistent in seiner früheren Tätigkeit zuletzt erhalten hat.

§ 13

Die Vergütung der Betriebsassistenten erfolgt aus dem planmäßigen Gehaltskonto.

§ 14

Die Direktoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 15

Die Kontrolle über die Durchführung dieser Verordnung übernehmen bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin und bei den volkseigenen Betrieben die Industriereferate bei der Bezirksabteilung Wirtschaft der Bezirksämter. Die Personalabteilungen der volkseigenen Betriebe haben den genannten Stellen jede Auskunft zu erteilen.

§ 16

Für die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe gilt diese Verordnung sinngemäß. Bei ihnen tritt in Durchführung dieser Verordnung an Stelle der Abteilung Wirtschaft die jeweils zuständige Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Verordnung über Patente.

Vom 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Nach den Bestimmungen des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) angemeldete, erteilte oder aufrechterhaltene Patente sind rechtswirksam im Gebiet von Groß-Berlin. Sie haben die gleiche Wirkung und gewähren die gleichen Rechte wie im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Entsprechendes gilt für die beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingereichten oder von ihm vom Büro für Erfindungswesen übernommenen Anmeldungen von Gebrauchsmustern, Warenzeichen und Verbesserungsvorschlägen.

§ 2

Die Zuständigkeit des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik, des Patentgerichts der Deutschen Demokratischen Republik und des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, soweit dieses in Patentstreitigkeiten tätig wird, erstreckt sich auf Groß-Berlin.

§ 3

Die Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen und in ihnen insbesondere die für Groß-Berlin sich ergebenden Besonderheiten zu regeln.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Justiz

Dr. Kofler

Stadtrat

Verordnung

über die Durchführung einer Gartenbauerhebung vom 1. bis 8. November 1950.

Vom 9. Oktober 1950

Um die Hauptbetriebsarten der Betriebe mit Anbau von Gartengewächsen sowie die hauptsächlichsten technischen Kultureinrichtungen und die Gemüsfreilandflächen dieser Betriebe für Planungszwecke festzustellen, hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Gebiet von Groß-Berlin ist in der Zeit vom 1. bis 8. November 1950 eine Gartenbauerhebung durchzuführen. Sie erstreckt sich auf alle Erwerbsgartenbaubetriebe und bäuerlichen Betriebe, die den Anbau von Gemüse, Obst und anderen Gartengewächsen als Haupterwerb betreiben.

§ 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird die Abteilung Wirtschaft, Hauptamt Statistik, des Magistrats von Groß-Berlin beauftragt.

Berlin, den 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Verordnung

über die Durchführung einer Landmaschinen- und Schlepperzählung vom 4. bis 9. Dezember 1950.

Vom 9. Oktober 1950

Um den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Schleppern für Planungszwecke festzustellen, hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Gebiet von Groß-Berlin ist in der Zeit vom 4. bis zum 9. Dezember 1950 eine Landmaschinen- und Schlepperzählung durchzuführen.

§ 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird die Abteilung Wirtschaft, Hauptamt Statistik, des Magistrats von Groß-Berlin beauftragt.

Berlin, den 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Verordnung über Filmvorführungen.

Vom 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei öffentlichen, gewerblichen Filmveranstaltungen ist regelmäßig neben dem Hauptfilm und der DEFA-Wochenschau „Der Augenzeuge“ ein Beifilm (Kultur- oder Kurzfilm) vorzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Volksbildung

Kreuziger

Stadtrat

Anordnung

über Höchstpreise für Weihnachtsbäume im Jahre 1950.

Vom 2. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für den diesjährigen Verkauf von Weihnachtsbäumen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume	Höchstpreise je Baum frei Verkaufsstelle beim Verkauf durch:	
		Groß- an Kleinhändler	Kleinhändler an Verbraucher

Fichten:

1	über 70 cm bis 130 cm	1,45 DM	2,— DM
2	130 „ „ 200 „	2,20 „	3,— „
3	200 „ „ 300 „	3,75 „	5,25 „
4	300 „ „ 400 „	6,— „	8,50 „

Für Fichtenwipfelspitzen dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

Tannen, Douglastannen und andere Edelhölzer:

1	bis 100 cm	3,— DM	4,20 DM
2	über 100 cm „ 200 „	5,50 „	7,70 „
3	200 „ „ 300 „	9,— „	12,50 „
4	300 „ „ 400 „	12,— „	17,— „

§ 2

Die Preise für Nadelhölzer, die nicht als Weihnachtsbäume Verwendung finden, sowie für Weihnachtsbäume über 4 m sind im bisherigen handelsüblichen Verhältnis zu den in § 1 festgesetzten Höchstpreisen zu bilden.

§ 3

Die Höchstpreise gelten für Weihnachtsbäume normaler Beschaffenheit. Bei Bäumen minderer Güte und Beschaffenheit sind angemessene Preisabschläge vorzunehmen.

§ 4

Der Einzelhändler ist verpflichtet, an seinem Verkaufstand ein Preisverzeichnis an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen, aus dem Art, Größen und Verkaufspreise der angebotenen Bäume ersichtlich sind. Vor der Anbringung dieses Preisverzeichnisses darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1949 — HPrA. B. Ia-1750-1090/49 — (VOBl. I S. 474) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1950
OFD-Pr. 3101-5207/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung über Preise für Tankholz.

Vom 4. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Der Höchstpreis für Holz zum Betrieb von Holzgasgeneratoren (Tankholz) beträgt bei Abgabe an den Verbraucher je Raummeter 33,— DM.

(2) Der Preis gemäß Absatz (1) gilt für Tankholz, welches aus Waldbrennholz (Generatorholz) oder aus Industrie-Stückabfällen hergestellt wird, ab Aufbearbeitungswerk verladen.

§ 2

(1) Der Höchstpreis gilt für gerütteltes oder geschütteltes Tankholz aus Nadelholz in betriebsfähiger Stückelung von normaler Beschaffenheit mit nicht mehr als 30 Prozent Feuchtigkeitsgehalt. Wird Laubholz bis zu einem Anteil von 30 Prozent beigemischt, darf ein Zuschlag nicht berechnet werden. Bei Lieferung von reinem Laubholz darf ein Zuschlag von 5,— DM je Raummeter berechnet werden.

(2) Wird Ware minderer Beschaffenheit geliefert oder werden die genannten Lieferungsbedingungen zum Nachteil des Verbrauchers geändert, so ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

§ 3

Über jeden Tankholzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß Name und Ort des Käufers sowie Qualität und Preis enthalten.

§ 4

Der Verkäufer kann Barzahlung bei Lieferung ohne Abzug verlangen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19. November 1948 unter Reg.-Nr. PrA. B. Ia-1950-1979/48 erteilte Ausnahmegenehmigung außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1950
OFD-Pr. 3102-5261/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin enthält folgende Bekanntmachungen:

in Nr. 38 vom 13. Oktober 1950

Vierte Bekanntmachung über die Verbindlichkeits-
erklärung von Gütevorschriften

in Nr. 39 vom 14. Oktober 1950

Fünfte Bekanntmachung über die Verbindlichkeits-
erklärung von Gütevorschriften

in Nr. 40 vom 16. Oktober 1950

Bekanntmachungen über die Neuorganisation der Preis-
behörden

Öffentliche Zustellung des Arbeitsgerichts

Bekanntmachung über die Lohnsteuerkarte für das
Jahr 1951

Bekanntmachungen der Gerichte

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2941